

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Dezember 2016

Nr. 54

Inhalt	Seite
13.12.2016 - Öffentliche Zustellung an Herrn Abas HASAN zuletzt wohnhaft gewesen in 31061 Alfeld (Leine), Schimmeck 15	930
13.12.2016 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes IZ 197 E „Ladenzentrum Schratwanne“, Stadt Hildesheim	931
15.12.2016 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine am 17.01.2017; Änderung des Sitzungsortes	933
20.12.2016 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Hundesteuer	934
20.12.2016 - Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle	939
20.12.2016 - Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Gebiet der Stadt Hildesheim	942
20.12.2016 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte (Entschädigungssatzung) vom 12.12.2011, Stadt Hildesheim	945
20.12.2016 - 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim vom 12.12.2011	946
21.12.2016 - Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim	948
21.12.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Heimbergsfeld West“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heimbergsfeld“, Gemeinde Sibbesse	954
21.12.2016 - 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008	956
21.12.2016 - 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011	957
21.12.2016 - 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011	958
21.12.2016 - Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 24.11.2016	959

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
 Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
 E-Mail-Adresse: amtsblatt@landkreishildesheim.de
 Ansprechpartnerin: Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
 Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

FD 202
Az.: (202) 33 60/20

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, vom 28.11.2016, Aktenzeichen (202) 33 60/20, gerichtet an

Herrn Abas HASAN

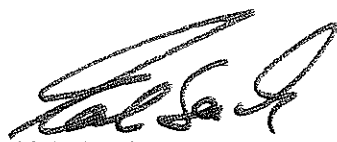
zuletzt wohnhaft gewesen in 31061 Alfeld (Leine), Schimmeck 15,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 202 -Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 13.12.2016



Kalmbach



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 E „Ladenzentrum Schratwanne“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

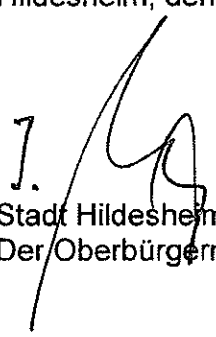
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 05121/301-3043, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3.Änderung des Bebauungsplans IZ 197 E „Ladenzentrum Schratwanne“ in Kraft.

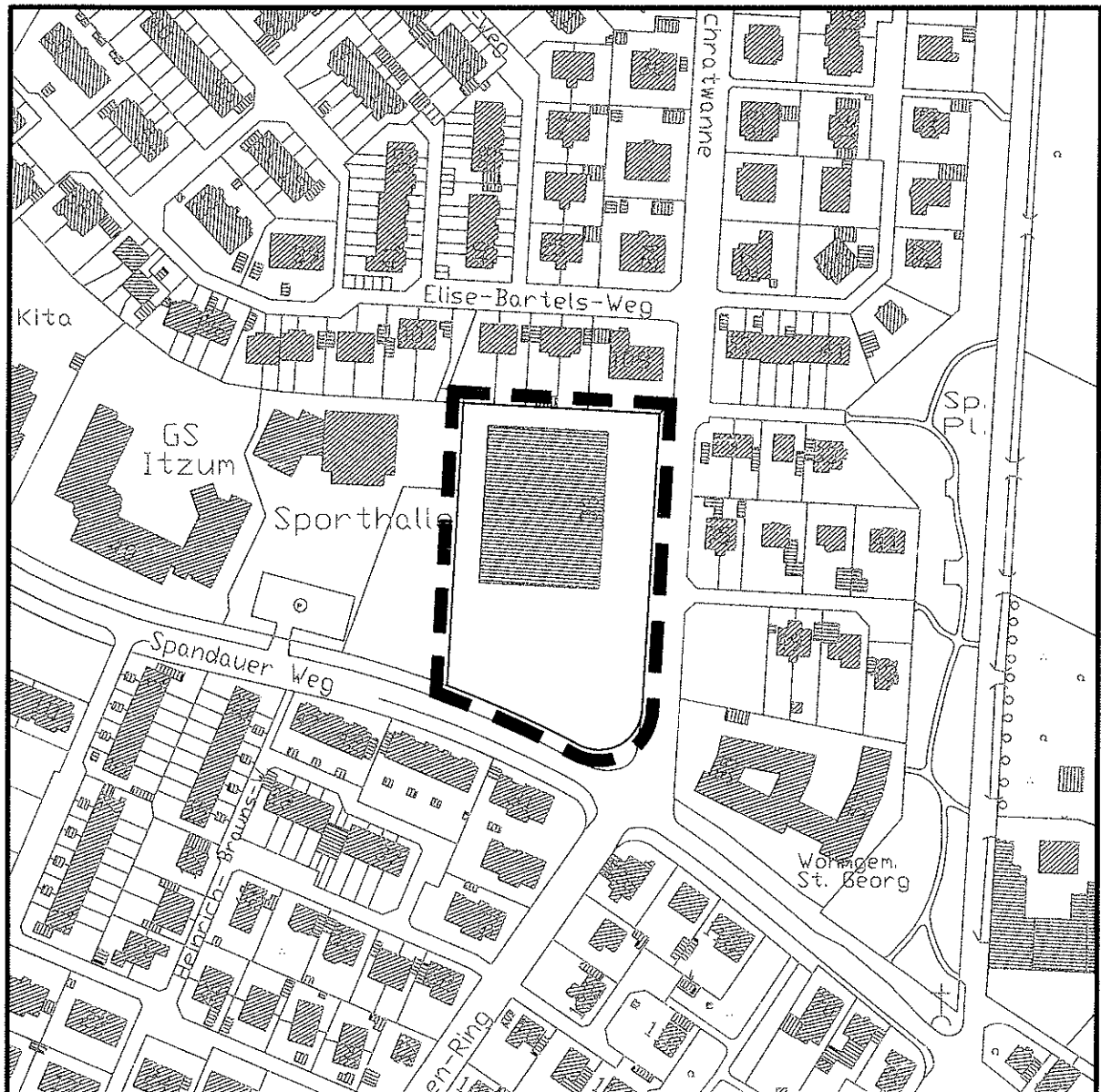
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 13. Dezember 2016


1.
Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 E



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/13 M 1:2.500

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine am 17.01.2017
Änderung des Sitzungsortes**

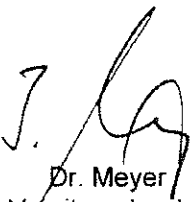
**Bezug: Bekanntmachung vom 12.12.2016 im Amtsblatt Nr. 53 vom
14. Dezember 2016, Seite 927**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine am Dienstag, dem 17. Januar 2017, um 9.45 Uhr, findet nicht in der Geschäftsstelle Almsstraße, sondern

**im Großen Veranstaltungsraum, 4. Etage,
in der Hauptstelle der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine am Marktplatz,
Rathausstraße 21 - 23, 31134 Hildesheim,**

statt.

Hildesheim, 15.12.2016


Dr. Meyer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Satzung

der Gemeinde Lamspringe

über

die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund: | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 90,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 120,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3: | 460,00 € |
| e) für jeden zweiten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3: | 500,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3: | 550,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d)-f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen:

American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier,
Pitbull-Terrier
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen und von bestellten Jagdaufsehern in der für die Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

4. Hunde, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten vom Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erstellt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Lamspringe schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Lamspringe schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Gemeinde Lamspringe schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Lamspringe anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Gemeinde Lamspringe anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Gemeinde Lamspringe anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich dem Gemeinde Lamspringe anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

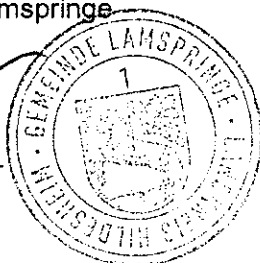
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

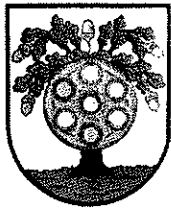
Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung des Flecken Lamspringe vom 18.12.2012, der Gemeinde Harbarnsen vom 04.12.2012, der Gemeinde Woltershausen vom 06.12.2012, der Gemeinde Sehlen vom 27.11.2012 und der Gemeinde Neuhof vom 12.12.2012 außer Kraft.

Lamspringe, den 20.12.2016

Gemeinde Lamspringe


Humbert
Bürgermeister





GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 (gemäß § 10 BauGB) die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt am Südostrand der Ortschaft Sottrum und grenzt im Westen und Norden an gewerblich genutzte Grundstücke, die ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29/3 liegen. Südlich grenzt das Gebiet an den Seitengraben eines landwirtschaftlichen Weges und östlich an landwirtschaftliche Flächen. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von

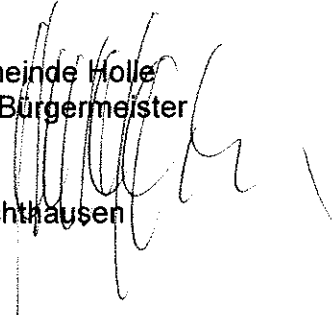
Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 20.12.2016
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchthausen





1:5000



Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/3 "Süd"



**Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grund-
stücke im Gebiet der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 143 Abs. 1 Satz 3, 145 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 4 der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim vom 15.06.2009, Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 17. Juni 2009, S. 421, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim vom 26.04.2016, Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 11. Mai 2016, S. 351, in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2016, (BGBl. I S. 745) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 27.09.2016 die folgende Satzung beschlossen.

Die Untere Wasserbehörde hat dieser Satzung gemäß § 96 Abs. 5 Satz 1 NWG in Verbindung mit § 176 Abs. 1 Satz 1 NKomVG mit Bescheid vom 11.08.2016 zugestimmt.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat dieser Satzung gemäß § 145 Abs. 3 Satz 4 NKomVG in Verbindung mit § 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomVG mit Beschluss vom 19.12.2016 zugestimmt.

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten der Grundstücke

- (1) Im Gebiet der Stadt Hildesheim haben die Nutzungsberechtigten der in der „Anlage Grundstücksverzeichnis“ genannten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung zu beseitigen.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder die Person oder Personen, die auf Grund eines sonstigen dinglichen Rechts, insbesondere Erbbaurecht, Nießbrauch, Grunddienstbarkeit oder Dauerwohnrecht zur Nutzung berechtigt ist bzw. sind. Die nur schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, Mieter oder Pächter, sind hiervon nicht erfasst.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. Die gebührenpflichtige Entsorgung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist Aufgabe der Stadtentwässerung Hildesheim oder einem von ihr beauftragten Dritten.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung für mehrere Grundstücke durch eine Kleinkläranlage als Gemeinschaftsanlage durchgeführt, sind nicht die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, abwasserbeseitigungspflichtig, sondern der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Gemeinschaftsanlage betrieben wird. Steht die Gemeinschaftsanlage auf mehreren Grundstücken, sind die entsprechenden Nutzungsberechtigten gemeinsam abwasserbeseitigungspflichtig.

§ 2 Gewässereinleitung und Grundstücksverzeichnis

- (1) Das in den Kleinkläranlagen gereinigte Abwasser ist in das im Grundstücksverzeichnis aufgeführte Gewässer einzuleiten. Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und wird als „Anlage Grundstücksverzeichnis“ von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim geführt. Die Aktualisierung der „Anlage Grundstücksverzeichnis“ erfolgt durch die Untere Wasserbehörde. Das Verzeichnis kann hier innerhalb der Dienstzeiten in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim und der Rat der Stadt Hildesheim erhalten die Aktualisierung der „Anlage Grundstücksverzeichnis“ jährlich nachrichtlich zur Kenntnis. Nach Kenntnisnahme wird die aktualisierte Fassung der Anlage Grundstücksverzeichnis im Amtsblatt des Landkreis Hildesheim öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abwasserbeseitigungspflicht und Gewässereinleitungspflicht ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzungsberechtigten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (Vor- und Zuname, dessen Anschrift, Auskunft aus dem Grundbuch zur Ermittlung der Grundstücksbezeichnung nebst Größe) durch die Stadtentwässerung Hildesheim zulässig.
- (2) Die Stadtentwässerung Hildesheim darf sich die für die in Abs. 1 genannten Zwecke die bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Behörden übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Die Verkündung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2010 über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte außer Kraft.

Hildesheim, den 20.12.2016

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



Anlage Grundstücksverzeichnis

zu §§ 1 und 2 der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht einzelner Grundstücke im Gebiet der Stadt Hildesheim

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Anschrift	Gewässer- einleitung
1	Hildesheim	13	22/23	An der Ortsschlumpquelle 8	Grundwasser
2	Hildesheim	57	16/7	Steinberg 7	Grundwasser
3	Hildesheim	65	196/4	Hoppendal 2	Graben Nr. 55
4	Hildesheim	65	204/3	Westerholzweg 35	Grundwasser
5	Hildesheim	68	11	An der Wilhelmshöhe 25	Grundwasser
6	Hildesheim	75	44/12	Im Bockfelde 15	Grundwasser
7	Hildesheim	75	60/2	Im Bockfelde 11	Grundwasser
8	Hildesheim	80	10/9	Mastbergstraße 21	Innerste
9	Hildesheim	91	72/8	Güldenfeld 15	Grundwasser
10	Hildesheim	93	41	Goslarsche Landstraße 44	Grundwasser
11	Hildesheim	67	20	Rottsberg 7	Grundwasser
12	Achtum	2	8/6	Goslarsche Landstraße 64	Graben Nr. 39
13	Sorsum	7	6/6	Sorsumer Hauptstraße 151	Grundwasser
14	Sorsum	14	8	Sorsumer Hauptstraße 139	Grundwasser
15	Sorsum	14	22	Sorsumer Hauptstraße 149	Rössingbach
16	Sorsum	14	61	Sorsumer Hauptstraße 150	Rössingbach
17	Sorsum	14	64	Sorsumer Hauptstraße 148	Rössingbach
18	Sorsum	14	39/7 und für 39/8 und für 39/4	Schafweide 7	über den Straßensei- tengraben der L 460 in den Rössingbach
				Schafweide 6	
19	Sorsum	14	42/3 und für 42/4	Schafweide 1	Grundwasser
				Schafweide 2	
20	Sorsum	14	42/5	Schafweide 4	über den Straßensei- tengraben der L 460 in den Rössingbach
21	Sorsum	14	42/6	Schafweide 3	über den Straßensei- tengraben der L 460 in den Rössingbach
22	Hildesheimer Wald	1	4	Turmweg 1	Grundwasser
23	Himmelsthür	1	27/3 und für 27/4	Am Mastberg 1	Grundwasser
				Am Mastberg 2	
24	Himmelsthür	2	39/6	Breslauer Str. 55	Grundwasser
25	Himmelsthür	5	16/4	Eggershof 1	Grundwasser

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte (Entschädigungssatzung) vom 12.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 12.12.2011 beschlossen:

Art. I

- Nr. 1: In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „höherwertigste“ durch „hochwertigste“ ersetzt.
- Nr. 2: In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Die in Satz 2 genannten Beträge“ durch die Worte „Der in Satz 2 genannte Betrag“ ersetzt.
- Nr. 3: In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „nach“ die Bezeichnung „Abs. 1“ eingefügt.
- Nr. 4: In § 3 Abs. 2 werden die Worte „je angefangene Stunde“ durch die Worte „pro Stunde“ ersetzt.
- Nr. 5: In § 3 Abs. 3 werden die Worte „den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag“ ersetzt durch die Worte „die in Absatz 2 genannten Höchstbeträge“.
- Nr. 6: § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

- Nr. 7 § 4 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters erhalten für die Abwicklung ihrer mit der Ausübung des Ratsmandats erforderlichen Fahrttätigkeiten eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro. Die Fahrkostenpauschale wird zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Damit sind sämtliche Kosten für Fahrttätigkeiten in Ausübung des Ratsmandats abgegolten.

Art. II

Die Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Hildesheim, den 20.12.2016



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

5. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim vom 12.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.12.2011, zuletzt geändert am 07.11.2016, beschlossen:

Art. I

Nr. 1: a) In § 3 Abs. 3 werden nach den Worten „bei Verträgen über Lieferung und Leistung“ die Worte „und über den Ankauf von Grundstücken“ eingefügt.

b) Die in § 3 Abs. 4 genannte Wertgrenze wird von 5.000 € auf 10.000 € erhöht.

Nr. 2: Es wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Entsprechend § 76 Abs. 3 NKomVG wird die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG für die nachfolgend bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf diese Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechendem Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, zur

- Feststellung der Jahresabschlüsse inkl. der Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie
- Verabschiedung von Wirtschaftsplanen und Nachtragswirtschaftsplanen

b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen mit einem Vermögenswert von mehr als 25.000 € zzgl. MwSt. bis 50.000 € zzgl. MwSt.

c) Veräußerung und Belastung von städtischen Grundstücken mit einem Vermögenswert von mehr als 25.000 € bis 50.000 €.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr

a) Aufstellungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen, Bebauungsplanänderungen, Örtlichen Bauvorschriften und Flächennutzungsplanänderungen. Mit diesen Beschlüssen ist ohne gesonderte Erwähnung die Beauftragung von notwendigen Gutachten zu diesen Verfahren freigegeben.

b) Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung von Bebauungsplänen, Bebauungsplanänderungen, Örtlichen Bauvorschriften und Flächennutzungsplanänderungen

- c) Zurückstellung von Baugesuchen
- d) Beschlüsse zu Grabungsverträgen
- e) Beschlüsse zur Durchführung von Planungswettbewerben und –workshops
- f) Freigabe der Haushaltsmittel bei straßenausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen

Nr. 3: In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird Satz 3 gestrichen.

Nr. 4: Die Anlage der Hauptsatzung wird gestrichen.

Nr. 5: § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage www.hildesheim.de sowie als Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Markt 2. Ein nachrichtlicher Hinweis auf die Internetadresse der städtischen Homepage erfolgt jeweils in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung.

Nr. 6: In § 12 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches erfolgen in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung. Alle übrigen ortsüblichen Bekanntmachungen werden als Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Markt 2 vorgenommen. Im Internet wird insbesondere über Sitzungstermine informiert.

Nr. 7: Der bisherige § 13 wird § 14.

Nr. 8: Folgender neuer § 13 wird eingefügt:

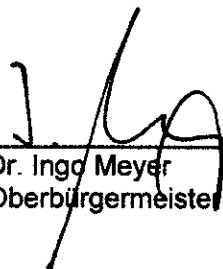
Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind während des öffentlichen Teils der Ratssitzung auf Antrag zulässig. Das Widerspruchsrecht einer und eines jeden Abgeordneten nach § 64 Abs. 2 NKomVG gegen die Aufnahme oder Veröffentlichung ihrer Redebeiträge bleibt hiervon unberührt.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Nr. 2 der Satzung tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Hildesheim, den 20.12.2016



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim**

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal, Rheden und der Stadt Gronau (L.) sowie über die Neubildung des Fleckens Duingen und der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim, vom 15.12.2015 gibt die Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim die Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland vom 20.12.2016 bekannt.

Hildesheim, 21.12.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland

Auf Grund des § 12 Abs. 1 und des § 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Leinebergland in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Leinebergland“
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Gronau (Leine) und betreibt im Flecken Duingen eine Außenstelle mit einem qualifizierten Bürgerbüro.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Leinebergland sind die Stadt Gronau (Leine), der Flecken Eime und der Flecken Duingen.

§ 2

Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel, Verwendung

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt:
Über silbernen Wellenschildfuß, darin zwei blaue Wellenleisten, auf goldenem Schild ein grüner Dreieck von dessen linker Kuppe ein roter Hirsch springt.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau/weiß und gelb/grün, die Flagge der Samtgemeinde zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Leinebergland“
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NkomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Unterstützende Werbung für Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 2. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 3. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 4. unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedsgemeinden führt die Samtgemeinde die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Ratsbeschlüssen,
 5. die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich um Koordinierung und Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus handelt.
 6. Zuständigkeiten nach dem Nds. Straßengesetz und Nebenbestimmungen, soweit die Samtgemeinde für Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen zuständig ist.

7. Gemeindliche Aufgaben der offenen Jugendarbeit.
8. Klima- und Umweltschutz
9. Tourismus
10. Kultur überregional

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Samtgemeinderat legt durch Abgrenzungsbeschluss weitere Wertgrenzen fest. Er definiert den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 i.V. mit § 58 Absatz 3 NKomVG.

§ 7

Samtgemeindeausschuss

- (1) Neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gehören dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an: Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat. (siehe hierzu auch § 9).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Absatz 2 Satz 1 NKomVG durch bis zu drei aus den Beigeordneten zu wählenden Abgeordneten vertreten. Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter führen die Bezeichnung: Stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem die Reihenfolge kennzeichnenden Zusatz.

§ 9

Allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters; Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters durch Ratsbeschluss bestimmt.
- (2) Außer der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister kann die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter führen die Bezeichnung: „Erste Samtgemeinderätin“ oder „Erster Samtgemeinderat“.
- (4) Die Fachbereichsleitung 3 vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister im Aufgabenbereich des Fachbereichs 2 und des Fachbereichs 3. Die allgemeine Vertretung durch die Erste Samtgemeinderätin oder den Ersten Samtgemeinderat wird dadurch nicht berührt.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichten die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister leiten an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeinde-

bürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichten die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 12 Samtgemeindeumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage erhoben.

§13 Zahl der Abgeordneten

Die Samtgemeinde legt nach § 46 Abs. 5 NkomVG fest, die Zahl der Abgeordneten um 6 zu erhöhen.

§ 14 Verkündung und Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen vollzieht der Samtgemeindebürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen werden in der Tageszeitung „Leine-Deister-Zeitung“ sowie im Internet auf der Internetseite der Samtgemeinde Leinebergland unter der Rubrik „/Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bekanntmachung in der „Leine-Deister-Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in den Wochenzeitungen „Die Woche“ und „Hallo Leinebergland“ hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Tageszeitungen „Leine-Deister-Zeitung“ und „Hallo Leinebergland“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeindeverwaltung in 31028 Gronau, Blanke Straße 16, und 31089 Duingen, Töpferstraße 9, veröffentlicht.

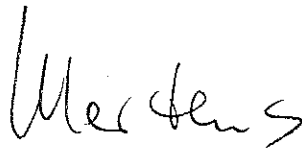
(6) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeindeverwaltung in 31028 Gronau, Blanke Straße 16, und 31089 Duingen, Töpferstraße 9, vorgenommen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 15
Inkrafttreten

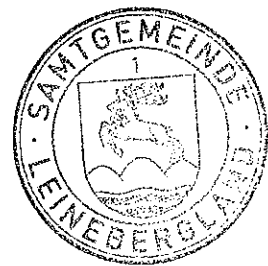
Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Gronau (Leine), den 20.12.2016

Samtgemeinde Leinebergland



Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

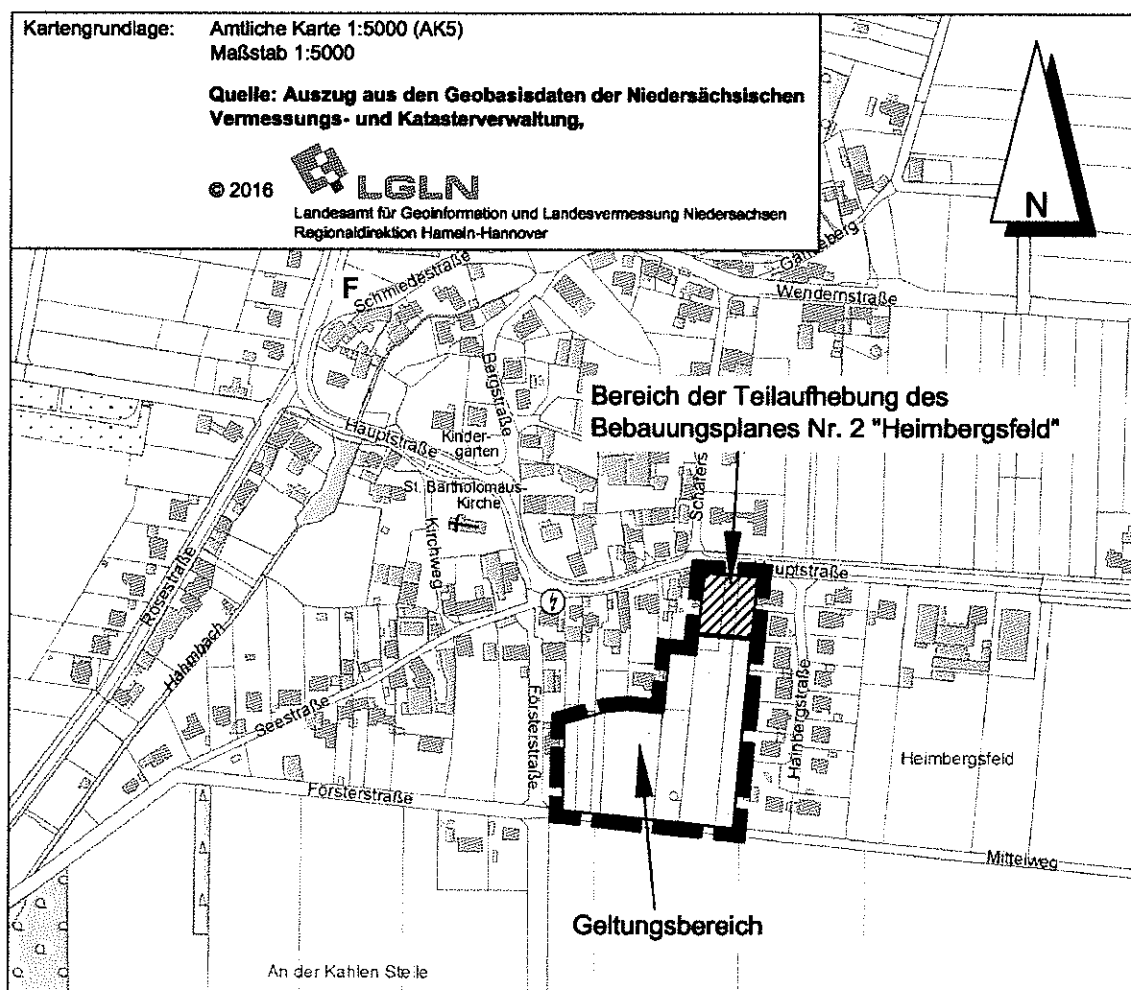
Sibbesse, den 21.12.2016

Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 den Bebauungsplan Nr. 8 „Heimbergfeld West“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heimbergfeld“ der ehemaligen Gemeinde Eberholzen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 8 „Heimbergfeld West“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heimbergfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Süden Eberholzens südlich der Hauptstraße zwischen der Försterstraße im Westen und der Hainbergstraße im Osten. Der Planbereich des Bebauungsplanes wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt. Der Bereich der Teilplanaufhebung ist in der Karte zusätzlich kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Heimbergfeld West“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heimbergfeld“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse (Zimmer Nr. 6 Frau Woyciechowski), Friedrich – Lücke – Platz 1, 31079 Sibbesse während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Heimbergfeld West“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heimbergfeld“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

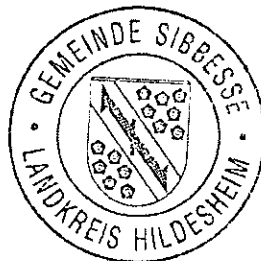
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Amft)



7. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,24 € / m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,28 € / m ² |

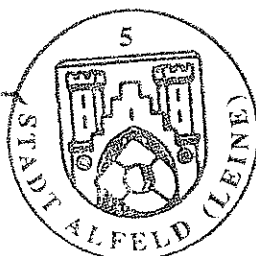
Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.12.2016

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



6. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,68 €.

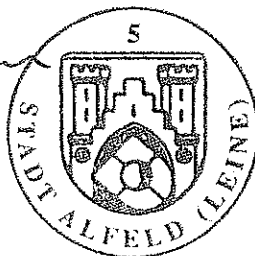
Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.12.2016

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen
(Beushausen)



4. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,94 €.

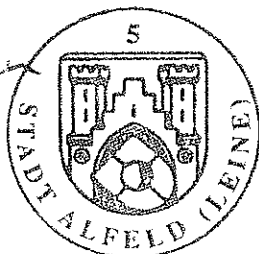
Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 21.12.2016

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen
(Beushausen)



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes
des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die
Geflügelpest bei einem Wildvogel
vom 24.11.2016**

Aufgrund § 63 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 24.11.2016, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.12.2016 in Kraft.

Hildesheim, den 21.12.2016


Dr. Evers